

.....  
Name 1

.....  
Name 2

.....  
Straße

Stockwerk/Wohnsnr.: .....

.....  
PLZ, Ort

Baugruppe: .....

## **Autofreierklärung des/der Wohnungseigentümer(s) (Selbstnutzer)**

1. Der/die Eigentümer der o.g. Wohnung verpflichtet/verpflichten sich dem Verein für autofreies Wohnen e.V. und der Stadt Freiburg gegenüber, kein Kfz dergestalt zu nutzen, dass er/sie einen regelmäßigen Zu- und Abfahrtsverkehr zum und vom Stadtteil Freiburg-Vauban und seiner Umgebung auslöst/auslösen (autofreies Wohnen). Er verpflichtet/sie verpflichten sich zudem, dafür Sorge zu tragen, dass auch alle anderen Bewohner der Wohnung kein Kfz in diesem Sinne nutzen.
2. Von der in Abs.1 übernommenen Verpflichtung sind lediglich ausgenommen:
  - a) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxen und Mietwagen;
  - b) die Nutzung von Fahrzeugen von Car-Sharing-Organisationen;
  - c) die Nutzung eines Kfz als Mitglied eines privaten Car-Sharings, soweit für das genutzte Kfz ein notwendiger Stellplatz im Sinne des § 37 Abs.1 Satz 1 LBO in den Quartiersgaragen des Stadtteils nachgewiesen werden kann und das Car-Sharing dem Verein für autofreies Wohnen e.V. angezeigt wird;
  - d) die rein gewerbliche und berufliche Nutzung eines Kfz, wobei Fahrten zwischen Dienstort oder Arbeitsstelle und Wohnort nicht mehr als eine solche Nutzung des Kfz anzusehen sind.
3. Entscheidet sich der/entscheiden sich die Eigentümer oder ein sonstiger Bewohner der Wohnung, das autofreie Wohnen aufzugeben, so ist er/sind sie nach dem zwischen ihm/ ihnen und dem Verein für autofreies Wohnen e.V. geschlossenen Vertrag sowie dem zwischen dem Verein für autofreies Wohnen e.V. und der Stadt Freiburg geschlossenen Grundstückskaufvertrag zur Errichtung oder zum Kauf eines Stellplatzes gemäß § 37 Abs.1 Satz 1 LBO verpflichtet. Dies erfolgt auf Kosten des/der Eigentümer(s) nach den Regelungen des mit dem Verein für autofreies Wohnen e.V. abgeschlossenen Vertrages.
4. Dem Eigentümer/den Eigentümern ist bekannt, dass gem. § 75 Abs.2 und 4 LBO die Baubehörde gegen ihn/sie eine Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro festsetzen kann, sofern er/sie diese Autofreierklärung abgibt, obgleich ein autofreies Wohnen gem. Abs. 1 dieser Erklärung nicht gegeben ist.
5. Der/die Eigentümer ist/sind damit einverstanden, dass der Verein für autofreies Wohnen e.V. bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Autofreierklärung Beobachtungsdaten über Kfz-Nutzungen des/der Bewohner(s), insbesondere Kfz-Kennzeichen, Datum und Uhrzeit der Kfz-Nutzung, Name des Kfz-Führers (soweit bekannt) erheben und zur weiteren Verwendung an die Baurechtsbehörde der Stadt Freiburg weitergeben kann.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en)